

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XIV. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag
Zahl 14 - 150

Beilage 246

I. Abschnitt

§ 1

Zielsetzung

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es:

- a) die Teilnahme der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmer an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern,
- b) die Mobilität der Arbeitnehmer in beruflicher und örtlicher Hinsicht zu erhöhen.

(2) Das Land wird als Träger von Privatrechten Einrichtungen und Maßnahmen fördern, die den Zielsetzungen des Abs. 1 dienen und im Interesse des Landes gelegen sind, um dabei durch die Arbeitsmarktstruktur und sonstige Ursachen bedingte Nachteile und Belastungen der Arbeitnehmer auszugleichen oder zu vermeiden.

§ 2

Förderungsmaßnahmen

(1) Die Landesregierung hat entsprechend den Zielsetzungen nach § 1 in den Förderungsrichtlinien (§ 3) festzulegen, welche Förderungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes gesetzt werden.

(2) In den Förderungsrichtlinien sind insbesondere folgende Förderungsmaßnahmen vorzusehen:

- a) Förderung der Errichtung und des Betriebes von Lehrwerkstätten (Lehrecken), Lehrlingsheime und Internaten;
- b) Förderung von Ausbildungsstätten, die auch für die zwischen- bzw. überbetriebliche Ausbildung genutzt werden können;
- c) Förderung von Schulungseinrichtungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, die Schulungsmaßnahmen zum Zwecke der beruflichen Schulung, Umschulung und Weiterbildung durchführen;
- d) Zuschüsse an Lehrlinge, deren Lehrplatz so weit vom Wohnort entfernt ist, daß sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind (Wohnkostenzuschuß) und Zuschüsse an Lehrlinge, die besonders einkommensschwachen Familien entstammen (Lehrlingsförderungs-zuschuß)
Zuschüsse an Absolventen von berufsbildenden mittleren Schulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen, und Zuschüsse an Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren;
- e) Förderung der Umschulung und Weiterbildung von Arbeitnehmern, insbesondere dann, wenn der Teilnehmer an solchen berufsbildenden und berufsfortbildenden Veranstaltungen aus diesem Grunde Einkommensverluste hinnehmen muß und eine erhebliche Qualifikationsverbesserung erreicht wird (Qualifikationsförderung);
- f) Zuschüsse für die Weiterbildung von Frauen, die nach den Jahren der Haushaltsführung und Kindererziehung wieder ins Berufsleben eintreten wollen, deren Qualifikation sich jedoch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung verändert hat (Wiedereingliederungsförderung);
- g) Beihilfen für Arbeitnehmer, denen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen zur Bewältigung der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz entstehen.

§ 3

Förderungsrichtlinien

- (1) In den Förderungsrichtlinien sind unter Bedachtnahme auf die einzelnen Förderungsmaßnahmen nähere Bestimmungen zu treffen über:
 - a) die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen;
 - b) die Bedingungen oder Auflagen, an welche die Gewährung von Förderungen zu knüpfen ist;
 - c) die Verpflichtungen, die ein Förderungswerber im Falle der Gewährung von Förderungen zu übernehmen hat;
 - d) Maßnahmen zur Sicherung des Erfolges von Förderungsmaßnahmen;
 - e) die Vorgangsweise bei der Gewährung von Förderungen;
 - f) die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln;
 - g) die Verpflichtung zur Rückerstattung von nicht widmungsgemäß verwendeten Förderungsmitteln

- (2) Vor der Erlassung und Änderung der Förderungsrichtlinien ist der Arbeitnehmerförderungsbeirat (§ 7) zu hören.

§ 4

Förderungsgrundsätze

- (1) Bei Förderungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes sind nachfolgende Grundsätze zu beachten:
 - a) eine Förderung kann nur auf Antrag gewährt werden;

- b) die Förderungsmittel sind so einzusetzen, daß die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden;
 - c) die wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse eines Förderungswerbers sind entsprechend zu berücksichtigen;
 - d) auf Unterstützungen und Förderungen, die von anderen Seiten gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.
- (2) Förderungsmaßnahmen dürfen nur gesetzt werden, wenn die in den Förderungsrichtlinien festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Auf eine Gewährung von Förderungsmitteln auf Grund dieses Gesetzes besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Arten der Förderung

Eine Förderung auf Grund dieses Gesetzes kann erfolgen durch:

- a) begünstigte Darlehen;
- b) nicht rückzahlbare Zinsen-, Annuitäten- und sonstige Kreditkostenzuschüsse;
- c) nicht rückzahlbare Geldzuschüsse;
- d) Dienst- und Sachleistungen

§ 6

Anträge

Förderungsanträge sind beim Amt der Landesregierung unter Anschluß der

Unterlagen, die zum Nachweis der Förderungswürdigkeit erforderlich sind, einzubringen.

II. Abschnitt

§ 7

Arbeitnehmerförderungsbeirat

- (1) Beim Amt der Landesregierung ist ein Arbeitnehmerförderungsbeirat - im folgenden Beirat genannt - einzurichten.
- (2) Dem Beirat obliegt die Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Arbeitnehmerförderung und sonstigen Fragen der Arbeitnehmerpolitik des Landes, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind; jedenfalls obliegt dem Beirat die Beratung der Landesregierung vor Erlassung oder Änderung der Förderungsrichtlinien.
- (3) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein Ehrenamt.

§ 8

Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind von der Landesregierung binnen einem Monat nach der Wahl der Mitglieder der Landesregierung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages neu zu bestellen.

- (3) Binnen einem Monat nach der Wahl der Mitglieder der Landesregierung sind Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Beirates bei der Landesregierung einzubringen.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind:
 - a) Für 3 Mitglieder die in der Landesregierung vertretenen Parteien nach deren Stärkeverhältnis in der Landesregierung
 - b) für je 1 Mitglied die Kammer für Arbeiter und Angestellte, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft, die Landeslandwirtschaftskammer und der Österreichische Gewerkschaftsbund-Landesexekutive Burgenland.
- (5) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied vorzuschlagen, das das Mitglied bei dessen Verhinderung zu vertreten hat. Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amte, so ist binnen zwei Wochen ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) vorzuschlagen.

§ 9

Sitzungen

- (1) Den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung des Beirates hat bis zur vollzogenen Angelobung des Obmannes das älteste Mitglied zu führen.
- (2) Der Beirat hat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann und einen Ersten und Zweiten Obmann-Stellvertreter zu wählen. Die Aufgaben des Obmannes hat bei dessen Verhinderung der Erste Obmann-Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, der Zweite Obmann-Stellvertreter wahrzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Für sie gelten die Bestimmungen des Art. 20 Abs. 3 B-VG über die Amtsverschwiegenheit.

- (4) Der Beirat ist vom Obmann nach Bedarf - mindestens aber einmal im Jahr - schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuberufen. Der Beirat ist weiters einzuberufen, wenn es die Landesregierung oder mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Vorschlag einer Tagesordnung verlangen. Er ist beschlußfähig, wenn der Obmann oder einer seiner Stellvertreter und wenigstens 3 weitere Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluß ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzführende stimmt zuletzt ab und gibt bei Stimmengleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag.
- (5) Der Obmann hat - unbeschadet des Abs. 1 - den Vorsitz in den Sitzungen des Beirates zu führen.
- (6) Der Beirat kann weiters beschließen, daß den Sitzungen ein Vertreter des Landesarbeitsamtes und weitere Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (7) Nähere Bestimmungen über die Tätigkeit des Beirates werden in eine Geschäftsordnung, die sich der Beirat selbst gibt, aufgenommen. Die Geschäftsordnung ist von der Landesregierung zu genehmigen.

III. Abschnitt

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.
 - (2) Die erstmalige Bestellung des Beirates (§ 7) hat binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.
-

ERLÄUTERUNGEN

zum Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetz

I. Allgemeiner Teil

1. Zur Lage der Arbeitnehmer:

Die materielle Existenz der Arbeitnehmer hängt grundsätzlich auch heute noch fast ausschließlich davon ab, inwieweit es ihnen gelingt, ihre Arbeitskraft entsprechend gut nutzen zu können. Der immer weiter zunehmende Trend zur Technisierung, Rationalisierung und Spezialisierung erfordert daher auch vom Arbeitnehmer ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit, Bildungs- und wohl auch Opferbereitschaft, will er sich den stetig wachsenden Anforderungen am Arbeitsmarkt entsprechend anpassen. Diese Situation erfährt durch die in den letzten Jahren weltweit in Erscheinung getretene Wirtschaftsrezession eine zusätzliche Verschärfung und hat zu einer teilweise für die Arbeitnehmerschaft ungünstigen Wettbewerbssituation auf dem Arbeitsmarkt geführt.

Die Kooperation mit dem Bund in Wirtschaftsförderungsangelegenheiten erwies sich als positiv. Die zunehmende Sockelarbeitslosigkeit am burgenländischen Arbeitsmarkt zeigt jedoch, daß auch in diesem Bundesland die durch die internationale wirtschaftliche Stagnation bedingten Erschwernisse für die Arbeitnehmer nur gemildert, nicht aber ganz hintangehalten werden konnten.

Jede Verlangsamung des Wirtschaftswachstums wirkt sich in erster Linie und ungemildert auf die Gruppe der unselbständigen Erwerbstätigen aus. Es bedarf deshalb in besonderem Maße der Hilfestellung der öffentlichen Hand, um durch die Arbeitsmarktstruktur bedingte Nachteile und Belastungen der Arbeitnehmer auszugleichen oder zu vermindern und damit weiter sicherzustellen, daß auch die Arbeitnehmer an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft entsprechend teilhaben. Um jedoch Fälle von ungerechtfertigten Inanspruchnahmen der mit diesem Gesetz angebotenen Förderungsmaßnahmen zu verhindern, soll in jedem Falle auch das Interesse des Landes an jeder einzelnen dieser Maßnahmen gegeben sein.

2. Zur Verrechtlichung der Förderungsverwaltung

Die zunehmende Bedeutung der wirtschaftsfördernden Tätigkeit des Staates und die Tatsache, daß es hiebei der Verwaltung möglich ist, ohne an gesetzliche Aufträge gebunden zu sein, agieren zu können, hat in der Vergangenheit immer mehr das Bedürfnis nach einer Verrechtlichung der staatlichen Förderungstätigkeit und damit nach einer Vorhersehbarkeit und Nachprüfbarkeit entstehen lassen. Diesem Bedürfnis haben die gesetzgebenden Körperschaften durch die Erlassung von Förderungsgesetzen entsprochen, welche der Vollziehung einen rechtlichen Rahmen vorgeben, innerhalb dessen sie sich im Rahmen ihrer Förderungstätigkeit zu bewegen hat. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, daß die Privatwirtschaftsverwaltung und damit auch die Berechtigung der Gebietskörperschaften, durch Förderungsmaßnahmen in bestimmten Bereichen unterstützend aufzutreten, auf Grund der Bestimmungen der Bundesverfassung kompetenzrechtlich neutral sind, sodaß sowohl vom Bund als auch den Ländern, ungeachtet der Kompetenzverteilung der Hoheitsverwaltung, Förderungsmaßnahmen gesetzt werden können.

3. Zur Notwendigkeit eines Arbeitnehmerförderungsgesetzes

Der Bund, dem im Hinblick auf seine budgetären Möglichkeiten ein weit größerer Spielraum zur Vergabe von Förderungsmitteln offen ist, versucht zwar durch mehrere Gesetze, insbesondere durch das Arbeitsmarktförderungsgesetz, die für einzelne Arbeitnehmer durch die unselbständige Erwerbstätigkeit auftretenden Nachteile zu verringern und mit den der Arbeitsmarktverwaltung zur Verfügung stehenden Instrumentarien eine offensive Arbeitsmarktpolitik zu betreiben. Da diese Maßnahmen des Bundes aber im gesamten Bundesgebiet unter Berücksichtigung des Gebotes der Gleichbehandlung gesetzt werden müssen, ist es nicht immer in ausreichendem Maße möglich, Sonderprobleme, wie sie in einzelnen Bundesländern auftreten, ausreichend zu berücksichtigen.

Es ist daher notwendig, daß auch seitens des Landes durch Förderungsmaßnahmen auf die besonderen Bedürfnisse und Probleme im Lande und in einzelnen Regionen Bedacht genommen werden kann. Diese Aufgabe des Landes kann zwar auch ohne daß hiefür gesetzliche Vorschriften bestehen, wahrgenommen werden. Mit einer rechtlichen Verankerung der Förderungsverpflichtung des Landes und mit einer Normierung der Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbedingungen wird aber die Förderungstätigkeit vorhersehbarer und durchschaubarer.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung wird in einer präambelhaften Form die Absicht des Gesetzgebers, welche er mit dem vorliegenden Gesetz verfolgt, umschrieben. Es sind dies im wesentlichen folgende Ziele:

- a) Sicherung der Teilhabe der Arbeitnehmer an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft;
- b) Förderung in beruflicher und örtlicher Hinsicht;
- c) rechtliche Fundierung der Formen der Unterstützung der Arbeitnehmer durch die öffentliche Hand im Burgenland.

Zu § 2:

Im Abs. 1 werden die Förderungsrichtlinien rechtlich fundiert.

Im Abs. 2 wird das Land verpflichtet, bestimmte Förderungsmaßnahmen in den Förderungsrichtlinien auf jeden Fall vorzusehen (demonstrative Aufzählung).

Die Vorschläge in den Punkten a) bis c) beinhalten Förderungsmaßnahmen an Institutionen bzw. Trägereinrichtungen, die berufsbildende Veranstaltungen für Arbeitnehmer zum Zwecke der Hebung der beruflichen Mobilität durchführen. Die Punkte d) bis g) beinhalten Maßnahmen, die eine direkte Förderung der Arbeitnehmer vorsehen (Individualbeihilfen), wobei der letzte Punkt der Förderung der geographischen Mobilität dient (Pendlerbeihilfe).

Zu § 3:

In den Förderungsrichtlinien, bei deren Ausgestaltung und Änderung ein Mitwirkungsrecht des Arbeitnehmerförderungsbeirates verankert wurde, sind insbesondere die einzelnen Förderungsmaßnahmen im Detail festzulegen sowie die Voraussetzungen für die Erlangung solcher Förderung zu normieren.

Zu § 4:

Diese Bestimmung legt jene Grundsätze fest, welche bei der Vergabe von Förderungen zu beachten sind. Es muß demnach einer Förderung nach diesem Gesetz jedenfalls ein Antrag eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerorganisation oder einer Trägereinrichtung, die berufsbildende Maßnahmen durchführt, zugrunde liegen. Bei der Vergabe von Förderungsmitteln, aber insbesondere bei der Festsetzung der Höhe der Förderungsmittel, sind die wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse eines Förderungswerbers und allenfalls bestehende Unterstützungen und Förderungen von anderer Seite (z.B. von seiten der Arbeitsmarktverwaltung) zu berücksichtigen. Auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung werden jene Arten der Förderung, welche auf Grund dieses Gesetzes geleistet werden können, festgelegt.

Zu § 6:

Mit dieser Bestimmung wird die Stelle, bei der Förderungsbegehren einzubringen sind, festgelegt. Die Unterlagen, die einem jeweiligen Förderungsansuchen anzuschließen sein werden, richten sich jeweils danach, welche Förderung begehrt wird. Es ist zweckmäßig, wenn für die jeweiligen Förderungsarten entsprechende Antragsformulare aufgelegt werden, in welchen auch die erforderlichen Unterlagen angeführt werden.

Zu § 7:

Die staatlichen Verwaltungsorgane bedürfen zur sachgerechten Besorgung ihrer Aufgaben heute mehr denn je technisches und sozialwissenschaftliches Fachwissen. Sie selbst können auf Grund der Ausdehnung ihres Aufgabebereiches, der Verfachlichung ihrer Tätigkeit und der Komplexität und Interdependenz der gesellschaftlichen Verhältnisse häufig, insbesondere im Bereich der Wirtschaftsverwaltung nicht immer die erforderliche differenzierte Sachkenntnis aufweisen und bedürfen daher in solchen schwierigen Bereichen einer entsprechenden Beratung. Eine solche Beratung kann zwar auf verschiedenste Weise erfolgen, in der österreichische Verwaltung wird in solchen Fällen in der Regel das externe Fachwissen durch die Installierung eines Beirates der Verwaltung zugänglich gemacht. Demzufolge soll auch für die Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Arbeitnehmerförderung ein derartiges Organ geschaffen werden.

Zu § 8:

Durch die Art der Zusammensetzung des Beirates soll neben der bereits in den Erläuterungen zu § 7 umschriebenen Aufgaben auch gewährleistet werden, daß im Rahmen der Verwaltung auch die Interessen der Sozialpartner entsprechend berücksichtigt werden. Daneben kommt einem solchen Beirat aber auch eine gewisse Kontrollfunktion und eine Partizipationsfunktion (Einbeziehung der Betroffenen und deren Vertreter in die Rechtserzeugung) zu.

Zu § 9:

Obwohl auf Grund der Bestimmungen des Art. 20 Abs. 3 B-VG davon auszugehen ist, daß auch die einem Verwaltungsorgan zur Beratung beigegebenen Mitglieder eines Beirates der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wird in der vorliegenden Bestimmung ausdrücklich festgehalten, daß auch für die Beiratsmitglieder die Amtsverschwiegenheit gilt.

Die Beiziehung von Sachverständigen, insbesondere eines Vertreters des Landesarbeitsamtes scheint sinnvoll, weil Doppelförderungen oder gemeinsame Förderungsaktionen (Bund, Land) möglich sein können.

Die Tätigkeit des Beirates wird in einer Geschäftsordnung näher geregelt.

Es wird ersucht, den gegenständlichen Antrag dem Rechtsausschuß und dem Finanzausschuß zuzuweisen.

Eisenstadt, am 19. März 1987

Stitz
F. Huber
Kugler
Falterkammer
M. Sirlitz
G. B. ...
H. ...
H. ...
J. ...

W. ...
F. ...
J. ...
H. ...
L. ...